

Fachspezifischer Teil

Katholische Religion

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Haupt- und Realschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 104. Sitzung vom 28.04.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 645) beschlossen, der in der 161. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 26.05.2021 befürwortet und in der 333. Sitzung des Präsidiums am 17.06.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2021, S. 944).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Katholische Theologie.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Katholische Religion im Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KT-FD-HR	Fachdidaktik Master HR	4	4	2	1.-3.	--
Wahlpflichtbereich: Das Hauptmodul nach Wahl:						
		4	8	1-2	1./3.	--
KT-HM_HG	Hauptmodul Heiliger Geist – Kirche – Christl. Praxis					
KT-HM_ÖRK	Hauptmodul Ökumene – Religionen – Kulturen					
	Summe	8	12			
Eines der folgenden Projektbandmodule						
KT-PB_AF	Projektband Aktionsforschung	6	15	3	1.-3.	--
KT-PB_SEF	Projektband Schulentwicklungsforschung	6	15	3	1.-3.	--
KT-PB_FP	Projektband Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten	6	15	3	1.-3.	--
KT-MK	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. (2)
	Gesamtsumme	8-16	12-30			

- (2) Mindestens eine Prüfungsleistung soll in einem Teilmodul erbracht werden, das von Lehrenden der Katholischen und Evangelischen Theologie gemeinsam angeboten wird.
- (3) Die Prüfungsleistung im Hauptmodul muss in Form einer Hausarbeit erbracht werden.
- (4) In den Wahlpflichtmodulen „Heiliger Geist – Kirche – Christliche Praxis“ (KT-HM_HG) bzw. „Ökumene – Religionen – Kulturen“ (KT-HM_ÖRK) sind 2 LP für Fachdidaktik zu erwerben.

- (5) Wird die Masterarbeit im Fach Katholische Religion geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Katholische Religion zu absolvieren.
- (6) Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.

§ 3 Zulassung zur Masterarbeit

¹Unabhängig davon, ob die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im KCL geschrieben wird, ist bei der Meldung zur Masterarbeit der Nachweis über fachbezogene Kenntnisse in Latein zu führen.

²Fachbezogene Kenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Universität oder durch entsprechende Zertifikate.

§ 4 Umfang der Masterarbeit

Der Umfang der Masterarbeit beträgt mindestens 80 Seiten und 160.000 Zeichen.

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester (WiSe) 2021/2022 für alle Studierenden des 1. Fachsemesters in Kraft.
- (2) Studierende, die sich im WiSe 2021/2022 im dritten und höheren Fachsemester befinden (ebenfalls Neu- und Wiedereinschreiber zum WiSe 2021/2022), schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 08/2017, S. 1518) ab. Spätestens zum WiSe 2023/2024 tritt die bisherige Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 20/2017, S. 1518) außer Kraft und die Studierenden unterfallen dann dieser Prüfungsordnung.